

# **Richtlinie zur Vergabe von mobilen digitalen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft der Stadt Korschenbroich bei besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte**

## Präambel

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020-411) sind der Stadt Korschenbroich Mittel des Landes zur Versorgung der in ihrer Trägerschaft befindlichen öffentlichen Schulen für eine digitale Sofortausstattung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt worden.

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen mobilen digitalen Endgeräten zu versorgen, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. des Schulträgers besteht. Schülerinnen und Schüler haben Bedarf, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können.

Die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Korschenbroich werden wie folgt mit mobilen digitalen Endgeräten versorgt:

## § 1 Rechtsgrundlage für die Zurverfügungstellung eines mobilen digitalen Endgerätes

- (1) Die zur entgeltlosen Nutzung Zurverfügungstellung eines mobilen digitalen Endgerätes erfolgt als Billigkeitsleistung als freiwillige Zuwendung des Schulträgers.
- (2) Weder die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen noch diese Vergaberichtlinie geben der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren Erziehungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung eines digitalen Endgerätes.
- (3) Die Schulleitung wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres im pflichtgemäßen Ermessen eine Reihenfolge vorschlagen, nach der an Schülerinnen und Schüler der Schule die vorhandenen Geräte verteilt werden sollen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der besondere Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte.
- (4) Die Vergabe ist insbesondere durch die tatsächliche Verfügbarkeit einsatzbereiter Endgeräte mit der hierzu erforderlichen Software begrenzt. Geräte dürfen nur an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die angemeldet sind und Gewähr für einen regelmäßigen Schulbesuch leisten.

## § 2 Vergabestelle

Die Entscheidung über die Vergabe der digitalen Endgeräte trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der jeweilige Schule im Rahmen der seitens des Schulträgers zur Verfügung gestellten Geräte anhand des unter § 3 genannten Kriterienkataloges.

### § 3 Besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

- (1) Ein besonderer Bedarf zur Versorgung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Endgerät ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler
  - a) ohne eigenes Verschulden nicht im unmittelbaren Besitz eines eigenen Endgerätes ist,
  - b) kein den Anforderungen der Schule entsprechendes Endgerät im Rahmen des Schulbesuches zur Verfügung gestellt bekommen hat,
  - c) von öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe keine Mittel zur Anschaffung eines den Anforderungen der Schule entsprechenden Endgerätes erhalten hat. Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein Antrag zu stellen.
  
- (2) Der Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler
  - a) jeweils zum 1.1. eines Jahres Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach AsylbLG bezieht,
  - b) bzw. der Erziehungsberechtigte, in dessen Haushalt sie oder er lebt, jeweils zum 1.1. Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b BKGG (Wohngeld bzw. Kinderzuschlag) haben,
  - c) in sonstiger Weise glaubhaft darstellen kann, dass aufgrund der familiären oder eigenen Lebensumständen ein besonderer Härtefall vorliegt.

### § 4 Verfahren

- (1) Digitale Endgeräte werden nur auf Vorlage eines schriftlichen Antrages vergeben.
  
- (2) Antragsberechtigt sind die Schülerin oder der Schüler. Sollten diese nicht volljährig sein, sind die Erziehungsberechtigten, die über die elterliche Sorge verfügen, antragsberechtigt. Soweit sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben, ist von beiden Erziehungsberechtigten der Antrag zu stellen.
  
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist jährlich bis zum 1.8. eines Jahres an die Schulleitung zu stellen.
  
- (4) Zum Nachweis des besonderen Bedarfs zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist dem Antrag ein aktueller Bescheid des jeweiligen Leistungsträgers beizufügen.
  
- (5) Nach Zugang der Anträge sind diese von der Vergabestelle hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und eine Vergabeentscheidung mit einer Reihenfolge der Antragstellerinnen und Antragsteller zu treffen.
  
- (6) Jeder Antrag ist schriftlich zu entscheiden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.

(7) Unterjährig an die Vergabestelle zurückgegebene mobile digitale Endgeräte werden unverzüglich den abgelehnten Antragstellerinnen und Antragstellern nach Maßgabe der Reihenfolge in der Vergabeentscheidung angeboten.

Korschenbroich,

Für den Schulträger:

M. Venten  
(Bürgermeister)

Für die Vergabestelle:

\_\_\_\_\_  
(SchulleiterIn)